

Antrag

der Fraktionen der CDU, des BSW und der SPD

Thüringer Bauwirtschaft und Bauherren entlasten – Ersatzbaustoffverordnung und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung praktikabel umsetzen

- I. Der Landtag stellt fest, dass
 1. für die Entsorgung mineralischer Bauabfälle seit dem 1. August 2023 beziehungsweise nach Fristverlängerung seit dem 31. Dezember 2023 in Thüringen wie in allen anderen Ländern die Mantelverordnung des Bundes (Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung) gilt;
 2. bei Bau- und Abbrucharbeiten eine Vielzahl von Abfällen, wie zum Beispiel Bauschutt (Ziegel, Beton, Mauerwerk) und Bodenmaterial, anfällt, die bereits auf der Baustelle getrennt zu sammeln und sortenrein zu entsorgen sind;
 3. Bau- und Abbruchabfälle entsprechend ihrer Herkunft und Beschaffenheit einzustufen und ordnungsgemäß zu entsorgen sind; dabei ist zu beachten, dass Bau- und Abbruchabfälle vorrangig zu verwerten sind; nur wenn keine Verwertungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist eine Beseitigung in dafür zugelassenen Anlagen möglich;
 4. auch in den kommenden Jahren eine Einbringung von gemäß der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung hierfür geeigneten Bau- und Abbruchabfällen in Tagebauen und anderen Abgrabungen einen relevanten Entsorgungsweg darstellen wird;
 5. derzeit etwa zehn Prozent der in Thüringen anfallenden Menge mineralischer Bau- und Abbruchabfälle, insbesondere Bauschutt und Beton, als Ersatzbaustoffe in der Bauwirtschaft wiederverwertet werden;
 6. entsprechende technologische Weiterentwicklungen vorangetrieben werden müssen, um die Hochwertigkeit der Verwertung der Bau- und Abbruchabfälle zum Zweck des Ressourcenschutzes als Ersatzbaustoffe zu verbessern;
 7. der Einsatz von qualitätsgesicherten Ersatzbaustoffen ein konkreter Beitrag zum Ressourcenschutz ist und die entsprechende Nachfrage nach diesen Materialien eine wesentliche Triebkraft für das Recycling darstellt.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 1. im jeweiligen Einzelfall zu prüfen, ob und inwiefern die mit § 28 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) geschaffenen Übergangsregelungen genutzt werden können, um Anpassungsprozesse zu erleichtern;

2. die Regelung in § 8 Abs. 8 BBodSchV (Länderöffnungsklausel) daraufhin zu prüfen, ob diese
 - a) unter Berücksichtigung rechtlicher Anforderungen anwendbar ist und
 - b) mittels Erlass nach bayerischem Vorbild genutzt werden kann;
3. Maßnahmen zu ergreifen, um die Recyclingrate von Bau- und Abbruchabfällen in Thüringen zu erhöhen, indem
 - a) bei der Vergabe von Bauleistungen die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand stärker berücksichtigt wird,
 - b) die Berücksichtigung von Ersatzbaustoffen bei der Vergabe von Bauleistungen des Landes im Tief- und im Hochbau praktikabel ausgestaltet wird und
 - c) die Erforschung und Nutzung von Recyclingverfahren gezielt unterstützt werden;
4. die praktischen Auswirkungen der Mantelverordnung Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung in Thüringen zu ermitteln;
5. im Rahmen der Bund-Länder-Zusammenarbeit darauf hinzuwirken, dass bundeseinheitliche Vollzugshilfen und fachliche Auslegungshinweise zur Ersatzbaustoffverordnung zeitnah aktualisiert und mit den Ländern abgestimmt werden, um den Vollzug zu vereinheitlichen und den Interpretationsspielraum zu verringern;
6. zu prüfen, ob ein Thüringer Praxisleitfaden zur Anwendung der Ersatzbaustoffverordnung eine sinnvolle Ergänzung zu den bundesweit ausgearbeiteten FAQ (häufig gestellte Fragen) darstellen könnte.

Begründung:

Mit dem Inkrafttreten der Mantelverordnung am 1. August 2023 verfolgt der Bund das Ziel, die Verwertung mineralischer Abfälle zu stärken und gleichzeitig Umweltbelange zu wahren. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass bestimmte Vorgaben zu Unsicherheiten und Hemmnissen führen.

Mit der sogenannten Mantelverordnung, konkret , der neu erlassenen Ersatzbaustoffverordnung und der neugefassten Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung ist für die beiden Verordnungen ein neues, einheitliches Bewertungssystem für mineralische Abfälle geschaffen worden. Der Bund ist damit einem Wunsch seitens der Länder – und der Industrie – nachgekommen, die bis dahin geltenden landesspezifischen Regelungen auf Basis der Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20 durch ein einheitliches, wissenschaftlich fundiertes Bewertungssystem zu ersetzen und damit bestehenden Wettbewerbsverzerrungen entgegenzuwirken.

Dieses Bewertungssystem ist mit dem bisherigen nicht vergleichbar und kann daher zu Veränderungen in den Abfallströmen beziehungsweise Entsorgungswegen führen. Die bundeseinheitlichen Zuordnungswerte und Prüfvorgaben beschreiben Regelfälle. Die tatsächlichen geologischen, hydrogeologischen oder regionalwirtschaftlichen Gegebenheiten müssen gesondert betrachtet werden.

Um die hierdurch notwendigen Anpassungen zu erleichtern und die hier- von Betroffenen zu entlasten, sollen die Übergangsregelungen, die in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung geregelt wurden, möglichst umfassend genutzt werden.

Damit soll auch erreicht werden, dass die betroffenen Flächen fristgerecht rekultiviert und an die ursprünglichen Flächeneigentümer zur Bewirtschaftung zurückgegeben werden können.

Gerade mit Blick auf die aktuellen Diskussionen über eine nachhaltige Bauwirtschaft, Ressourcenschutz und Klimaziele muss der Freistaat Thüringen mit einer starken Bau- und Entsorgungswirtschaft ein verlässliches und konsequent angewandtes Regelwerk bieten. Nur durch die strikte Anwendung der bundeseinheitlichen Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung und Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung können Transparenz, Planungs- und Rechtssicherheit für die Unternehmen und damit eine langfristig tragfähige Entsorgungsstruktur geschaffen werden.

Um die Recyclingquote für Bau- und Abbruchabfälle zu erhöhen, soll die Landesregierung die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand ausspielen und mit positivem Beispiel vorangehen und damit zeigen, dass auch Recyclingbaustoffe sowohl im Tief- als auch im Hochbau gut verwendet werden können.

Ein Praxisleitfaden bietet die Möglichkeit, unter Wahrung des Schutzniveaus praktikable Lösungen zu etablieren. Dies darf kein Schritt zur Absenkung von Umweltstandards sein, sondern soll den Weg zu einem regional angepassten, rechtssicheren Vollzug ebnen.

Der Freistaat Thüringen sollte den Fokus auf eine praxisnahe Auslegung innerhalb des bestehenden Rechtsrahmens, verbesserte Kommunikation zwischen Behörden und Wirtschaft sowie eine einheitliche Vollzugspraxis legen. Vollzugshilfen und Verwaltungsleitfäden können hier eine wichtige unterstützende Rolle spielen – ohne die Integrität des Bundesrechts aufzugeben.

Der parallele Umgang mit Bundes- und Landesrecht erhöht den bürokratischen Aufwand erheblich. Unterschiedliche Anforderungen bei Verfüllungsstandorten, Materialklassen oder Nachweispflichten erschweren den Vollzug und binden erhebliche Verwaltungskapazitäten.

Durch diesen Antrag soll sichergestellt werden, dass sowohl ökologische als auch ökonomische Aspekte bei der Umsetzung der Mantelverordnung in Einklang gebracht werden und die Kreislaufwirtschaft im Bausektor praktikabel und zukunftssicher gestaltet wird.

Für die Fraktion
der CDU:

Jary

Für die Fraktion
des BSW:

Dr. Wogawa

Für die Fraktion
der SPD:

Merz